

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brunstorf
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunstorf vom 12.12.2016 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

I. Änderungen

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde kann den Gebührenpflichtigen auffordern, seinen Wasserzähler oder seine Abwassermesseinrichtung binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist selbst abzulesen und den abgelesenen Wert mitzuteilen. Kommt ein Gebührenpflichtiger der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt, insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des vorangegangenen Erhebungszeitraume geschätzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.“

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Brunstorf, den


- Bürgermeister -



ausgehängt am:

17.12.16

(Siegel)


- Bürgermeister -

abzunehmen am:

01.01.17

abgenommen am:

01.01.17

(Siegel)


- Bürgermeister -

